

Ehrenordnung der Gemeinde Steinkirchen

Die Gemeinde Steinkirchen erlässt aufgrund der Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- 1) Persönlichkeiten, die sich höchste Verdienste um das Ansehen und das Wohl der Gemeinde Steinkirchen erworben haben, kann die Ehrenbürgerschaft als höchste Auszeichnung der Gemeinde verliehen werden.
- 2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die Aushändigung einer Ehrenbürgermedaille mit Anstecknadel verbunden. Die Ehrenbürgermedaille besteht aus einer goldenen Prägung mit dem Gemeindewappen und dem Schriftzug „Für höchste Verdienste – Ehrenbürger“ auf der einen Seite und einer persönlichen Widmung auf der anderen Seite. Die goldene Anstecknadel enthält das Wappen der Gemeinde Steinkirchen und den Schriftzug „Ehrenbürger“.
- 3) Vorschlagsberechtigt sind der Erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 2 Bürgermedaille

- 1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Gemeinde Steinkirchen im politischen, kulturellen, wirtschaftlichen oder ehrenamtlichen Bereich verleiht die Gemeinde Steinkirchen die Bürgermedaille.
- 2) Mit der Verleihung der Bürgermedaille ist die Aushändigung einer Anstecknadel verbunden. Die Bürgermedaille besteht aus einer silbernen Prägung mit dem Gemeindewappen und dem Schriftzug „Für hervorragende Verdienste – Bürgermedaille“ auf der einen Seite und einer persönlichen Widmung auf der anderen Seite. Die silberne Anstecknadel enthält das Wappen der Gemeinde Steinkirchen und den Schriftzug „Bürgermedaille“.
- 3) Die Zahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll drei nicht überschreiten. Vorschlagsberechtigt sind der Erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3 Ehrung für besondere Leistungen

- 1) Schüler, die in ihrer schulischen oder beruflichen Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,49 erreichen, erhalten von der Gemeinde ein größeres, bei einem Schnitt von 1,50 bis 1,99 ein kleineres Anerkennungsgeschenk.
- 2) Für besondere sportliche Leistungen können ortsansässige Sportler und Sportmannschaften mit einem Anerkennungsgeschenk geehrt werden.
- 3) Vorschlagsberechtigt sind alle Gemeindebürger. Über die Vergabe dieser Anerkennungen entscheidet der Erste Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat.

§ 4 Weitere gemeindliche Ehrungen

Über Form und Ausgestaltung der Ehrungen für Vereins-, Alters- und Ehejubiläen sowie von ausgeschiedenen Gemeindebediensteten, Gemeinderäten und Bürgermeistern entscheidet der Erste Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- 1) Die Ehrungen werden in feierlichem und würdigem Rahmen durch den Ersten Bürgermeister in der Regel im Rahmen der Bürgerversammlung vollzogen.
- 2) Für jede der in dieser Satzung geregelten Ehrungen wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt. Die Urkunden sind vom Ersten Bürgermeister zu unterzeichnen.
- 3) Die Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaille sind auf einer Tafel im Rathaus zu verewigen und zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde und zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates als Ehrengäste einzuladen.

§ 6 Widerruf von Ehrungen

Der Gemeinderat kann die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens mit Zweidrittelmehrheit widerrufen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinkirchen 27.01.2009



Ursula Eibl
Erste Bürgermeisterin

